

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1972	Nummer 76
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	3. 6. 1972	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1262

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 31 v. 30. 6. 1972		1265
Nr. 32 v. 4. 7. 1972		1265
Nr. 33 v. 7. 7. 1972		1265
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 13 v. 1. 7. 1972		1266

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 3. Juni 1972

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1972 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1972 — VI B 1 — 15.03.76 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1970 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (AVW)“ ersetzt durch die Worte:
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

2. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

- § 1 Abs. 2,
Abs. 3 und
Abs. 4,
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4,
Nr. 5 Satz 1 und
Satz 2,
- § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1,
Nr. 2 und
Nr. 4 Satz 2,
- § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Satz 3 und 5
sowie Nr. 2 Satz 2,
- § 12 Abs. 2 Nr. 2,
Nr. 3 und
Nr. 4,
- § 13 Abs. 1 Buchstabe b,
- § 14 Satz 2,
- § 15 Abs. 1 Satz 4,
Abs. 3 und
Abs. 4,
- § 16 Abs. 1,
Abs. 2 2. Halbsatz und
3. Halbsatz,
- § 19 Abs. 3,
- § 23 Abs. 2,
Abs. 3 und
Abs. 4 Satz 1,
- § 27 Abs. 2
wird die Abkürzung „AVW“ ersetzt durch das Wort:
Versorgungswerk.

3. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

- § 2 Überschrift und
Satz 1,
- § 3 Abs. 1 Nr. 5 und
Abs. 2,
- § 5 Abs. 2 Nr. 3,
- § 7 Satz 1
Abs. 1 Nr. 1 und
Nr. 4,
Abs. 2 und
Abs. 3 Satz 1,
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a,
Buchstabe c und
Buchstabe e,

- § 11 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und
Nr. 2 Satz 1,
Abs. 5 Satz 1,

- § 12 Abs. 1 Nr. 1 und
Nr. 5,

- § 14 Satz 1,

- § 15 Abs. 1 Satz 3,

- § 17 Abs. 1,

- § 18 Abs. 2,

- § 23 Abs. 1 Buchstabe b und
Abs. 4 Satz 2,

- § 27 Abs. 8,

- § 28 Überschrift,
Abs. 2 und
Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz und
2. Halbsatz und
Abs. 5

wird die Abkürzung „AVW“ bzw. „AVW's“ ersetzt durch das Wort:

Versorgungswerk.

4. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

- § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1,

- § 16 Abs. 3,
wird die Abkürzung „AVW-“ bzw. „AVW“ gestrichen.

5. In nachfolgenden Bestimmungen der Satzung

- § 11 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1,

- § 12 Abs. 1 Nr. 6,
werden die Worte „AVW-Mitglieder“ ersetzt durch die
Worte:
Mitglieder des Versorgungswerkes.

6. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird das Wort
„Altersversorgungswerk“ ersetzt durch das Wort:
Versorgungswerk.

7. In § 29 wird das Wort „Altersversorgungswerkes“
ersetzt durch das Wort:
Versorgungswerkes.

8. In § 4 Abs. 1 wird

1. Satz 1 wie folgt ersetzt:

Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei
zahnärztlichen Mitgliedern, einem juristischen Sach-
verständigen mit Befähigung zum Richteramt, dem
Geschäftsführer des Versorgungswerkes und als Be-
rater einem bestellten Versicherungsmathematiker.

2. werden in Satz 4 hinter dem Wort „Stellvertreter“
folgende Worte eingefügt:
sowie der juristische Sachverständige.

9. In § 6 wird

1. eine neue Nummer 4 eingefügt:

4. Dritte Pflichtaufstockung

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5.

10. In § 7 Abs. 1 wird

1. folgende neue Nummer 4 eingefügt:

4. Teilnehmer an der dritten Pflichtaufstockung sind
alle Zahnärzte, die am 3. 6. 1972 das 56. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben und

- a) bereits Teilnehmer an einer der Versorgungs-
arten nach § 6 sind und/oder

- b) Angehörige der ZÄKWL, die von sämtlichen
vorhergehenden Pflichtversorgungsarten nach
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, oder
wegen Zugehörigkeit des Ehegatten zu einem
berufsständischen Versorgungswerk befreit wur-
den.

Teilnehmer an einer der Versorgungsarten nach § 6
Nr. 1 bis 3, die nicht Angehörige der ZÄKL sind,
können an der dritten Pflichtaufstockung auf Antrag
innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach
Bekanntgabe der Satzungsänderung durch Veröffent-
lichung in dem Mitteilungsorgan der zentralen Stan-
desvertretung teilnehmen.

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5
 3. wird in Abs. 2 der Klammervermerk „(Absatz 1 Nr. 4)“ wie folgt ersetzt:
(Absatz 1 Nr. 5).
 4. wird im Abs. 3 hinter dem Datum „ab 1. 7. 1970“ eingefügt:
bis 2. 6. 1972,
 5. werden im Abs. 3 die Worte „allen Versorgungsarten (§ 6)“ ersetzt durch die Worte:
den Versorgungsarten gemäß § 6 Nrn. 1, 2, 3 und 5
 6. wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
Bestimmungen für den Zugang ab 3. 6. 1972
Zahnärzte, die nach dem 2. 6. 1972 Angehörige der ZÄKWL werden und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen an allen Versorgungsarten (§ 6) teil. Abs. 3 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
11. In § 8 Abs. 1 werden
1. in Nr. 1 Buchstabe a hinter dem Wort „Versorgung“ folgende Worte eingefügt:
aus eigenem Recht
 2. wird der Buchstabe „c“ gestrichen
 3. wird Buchstabe „d“ Buchstabe c
 4. wird Buchstabe „e“ Buchstabe d
 5. werden in Satz 2 die Buchstaben „b bis e“ ersetzt durch
b bis d
 6. wird hinter Nummer 3 eine neue Nummer 4 wie folgt eingefügt:
4. Bei der dritten Pflichtaufstockung gilt Absatz 1 Nr. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die entsprechende anderweitige Versorgung am 31. 5. 1972 vorhanden gewesen sein muß. Begründete Befreiungsanträge, die aus Anlaß der Errichtung der dritten Pflichtaufstockung gestellt werden, müssen bis zum 15. 8. 1972 beim Versorgungswerk eingegangen sein.
 7. werden die Nummern „4 bis 8“ Nummern 5 bis 9
 8. wird in der neuen Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt neugefaßt:
Von der Grundversorgung und der zweiten und dritten Pflichtaufstockung zu 1/3, 1/2 oder 2/3;
 9. werden in der neuen Nummer 9 der 2. und 3. Satz gestrichen
10. wird Nummer „9“ Nummer 10
11. wird in der neuen Nummer 10 Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Beitrag zum Versorgungswerk höher ist, als der Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der bei einer Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung zu zahlen wäre.
12. werden im Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen;
13. wird folgender Buchstabe d eingefügt:
d) Zahnärzte, die wegen der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einem berufsständischen Versorgungswerk befreit wurden;
14. wird Buchstabe „d“ Buchstabe e;
15. werden im Nachspann die Worte „Mitglieder mit Teilbeitragsleistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 8“ durch folgende Worte ersetzt:
Mitglieder, die teilbefreit wurden.
12. In § 9 Abs. 2 werden
1. hinter dem Wort „zweiten“ die Worte eingefügt:
und weiteren folgenden
 2. das Wort „Pflichtaufstockung“ wird ersetzt durch das Wort:
Pflichtaufstockungen.
13. In § 10 wird
1. im Absatz 1 Nr. 1 im 2. Satz die Fundstellenbezeichnung „Nrn. 8 und 9“ ersetzt durch die Worte:
Nrn. 9 und 10
 2. werden im Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte „AVW-Pflichtversorgung“ ersetzt durch die Worte:
aus der Grundversorgung, ersten und zweiten Pflichtaufstockung
 3. wird im Absatz 2 Nr. 1 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 4“ ersetzt durch:
Abs. 5
 4. wird im Absatz 2 Nr. 6 der 2. Halbsatz hinter „werden“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
so besteht Unfallversorgungsschutz für die beteiligten Mitglieder nur dann, wenn der gemeinsame Flug spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn dem Versorgungswerk angezeigt ist und das Versorgungswerk die Anmeldung jedem Teilnehmer schriftlich bestätigt hat.
14. In § 11 wird
1. folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
(4) Aus der dritten Pflichtaufstockung:
für Teilnehmer an der dritten Pflichtaufstockung, die am 3. 6. 1972 das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Absatz 3.
 2. wird Absatz „4“ Absatz 5
 3. wird im neuen Absatz 5 die Fundstellenbezeichnung „4“ ersetzt durch:
5,
 4. werden im neuen Absatz 5 die Worte „DM 30 000,—“ ersetzt durch die Worte:
DM 60 000,—
 5. wird der bisherige Absatz „5“ Absatz 6,
 6. werden im neuen Absatz 6 Satz 1 die Worte „die nach dem 30. 6. 1970“ ersetzt durch die Worte:
die in der Zeit vom 1. 7. 1970 bis 2. 6. 1972
 7. wird im neuen Absatz 6 Satz 1 der Klammervermerk „(§ 7 Abs. 4)“ wie folgt ersetzt:
(§ 7 Abs. 3 und 4)
 8. wird im neuen Absatz 6 Satz 3 die Fundstellenbezeichnung „4“ ersetzt durch:
5
 9. wird hinter dem neuen Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
(7) Für die Zahnärzte, die nach dem 2. 6. 1972 Mitglieder des Versorgungswerkes werden, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, daß die Tabellen L 6 und L 7 anzuwenden sind.
 10. wird der bisherige Absatz „6“ Absatz 8
 11. wird im neuen Absatz 8 hinter dem Wort „zweiten“ eingefügt:
und weiteren folgenden
 12. wird im neuen Absatz 8 das Wort „Pflichtaufstockung“ ersetzt durch das Wort:
Pflichtaufstockungen
 13. der bisherige Absatz „7“ wird Absatz 9.
15. In § 12 Abs. 1 wird
1. folgende Nummer 4 neu eingefügt:
4. zur dritten Pflichtaufstockung ergeben sich aus der Tabelle B 3.

2. wird die bisherige Nummer „4“ Nummer 5,
3. werden in der neuen Nummer 5 die Worte „DM 3,—“ ersetzt durch die Worte:
DM 6,—
4. wird in der neuen Nummer 5 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt durch die Bezeichnung:
Abs. 1 Nr. 9
5. Nummern „5 und 6“ werden Nummern 6 und 7
6. werden in der neuen Nummer 7 die Worte „für den Neuzugang ab 1. 7. 1970“ ersetzt durch die Worte:
für den Neuzugang ab 1. 7. 1970 bis 2. 6. 1972
7. hinter Nummer 7 wird eine neue Nummer 8 angefügt:
8. zur Grundversorgung, ersten, zweiten und dritten Pflichtaufstockung
für den Neuzugang ab 3. 6. 1972 ergeben sich aus den Tabellen B 3 und B 4.
16. In § 14 wird
 1. der bisherige Wortlaut Absatz 1
 2. es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
(2) Für Mitglieder, die nach dem 2. 6. 1972 ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz aus dem Bereich der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe verlegen und ihre Mitgliedschaft zum Versorgungswerk nach § 6 aufrechterhalten, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes.
17. In § 16 Absatz 4 werden
 1. im Satz 1 hinter dem Wort „Mahnkosten“ die Worte eingefügt:
und Säumniszuschläge
 2. im Satz 2 hinter dem Wort „Mahnkosten“ werden die Worte eingefügt:
und Säumniszuschläge
 3. Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 18 wird
 1. im Absatz 1 die Zahl „55“ ersetzt durch die Zahl:
56,
 2. werden im Absatz 1 die Worte „zu einem Monatsbeitrag von DM 50,— oder DM 100,— oder DM 150,—“ ersetzt durch die Worte:
zu einem durch DM 50,— teilbaren Monatsbeitrag, höchstens jedoch DM 250,—.
 3. wird im Absatz 3 die Fundstellenbezeichnung „Abs. 6“ ersetzt durch:
Abs. 8.
19. § 27 Abs. 10 wird durch folgende Fassung ersetzt:
(10) Der Geschäftsführende Ausschuß hat zu überprüfen, ob die Beiträge zum Versorgungswerk in einem angemessenen Verhältnis zum zwölffachen der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des 2. Teiles des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 entrichtet werden können, stehen und ob die Beiträge den Änderungen der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder des Versorgungswerkes entsprechen.
Er hat der Kammerversammlung Vorschläge zur Anpassung zu unterbreiten. Hierüber hat die Kammerversammlung zu beschließen.
20. Die Tabelle L 6 wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Tabelle L 6

Bezug: § 11 Abs. 3, 4 und 7 (Leistungen jeweils aus der zweiten und dritten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 23 bis 56* und für den Neuzugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle L 7)

Alter gem. § 9 Abs. 2	Fälligkeit (Auszahlung nach § 10 Abs. 1 Nrn. 8 und 9) bei Vollendung des	Kapital DM
23	65. Lebensjahres	114 600,—
24		110 100,—
25		105 600,—
26		101 100,—
27		96 900,—
28		92 700,—
29		88 800,—
30		84 900,—
31		81 000,—
32		77 400,—
33		73 650,—
34		70 050,—
35		66 600,—
36		63 300,—
37		60 150,—
38		57 000,—
39		53 850,—
40		51 000,—
41		48 000,—
42		45 300,—
43		42 600,—
44		40 050,—
45		37 500,—
46		35 100,—
47	65.	32 700,—
48	66.	32 250,—
49		30 150,—
50		27 900,—
51	66.	25 800,—
52	67.	25 500,—
53		23 550,—
54		21 600,—
55		19 800,—
56*	67. Lebensjahres	18 000,—

*) siehe jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4

21. In der Tabelle L 7 werden die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:
§ 11 Abs. 6 und 7 (Zusammengefaßte Leistungen für den Zugang ab 1. 7. 1970 für Eintrittsalter bis 45* und für den Zugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle L 6)
22. In der Tabelle L 8 wird
 1. im Bezug die Zahl „55“ wie folgt ersetzt:
56*
 2. werden in der tabellarischen Aufstellung hinter der Zahl 55 die Worte „67. Lebensjahres“ gestrichen
 3. wird folgende neue Zeile angefügt:
56* 67. Lebensjahres 6 000,—
 4. wird der Pfeil zwischen den Zahlen 67—67 verlängert.
23. In der Tabelle B 3 werden
 1. Die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:
§ 12 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 8 (Beiträge zur zweiten und dritten Pflichtaufstockung für Eintrittsalter 33 bis 56* und für den Neuzugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle B 4),
 2. der tabellarischen Aufstellung wird folgende neue Zeile vorangestellt:
23—32 150,— 65. Lebensjahres
 3. werden in der neuen 2. Zeile der tabellarischen Aufstellung die Worte „65. Lebensjahres“ ersetzt durch das Zeichen:
„
24. In der Tabelle B 4 werden die Worte hinter dem Wort „Bezug“ durch folgende Worte ersetzt:
§ 12 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 (Zusammengefaßte Beiträge: für den Zugang zwischen dem 1. 7. 1970 und dem 2. 6. 1972 und für den Zugang ab 3. 6. 1972, für diesen in Verbindung mit Tabelle B 3 für Eintrittsalter bis 45*)

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 1262.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 30. 6. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205	15. 6. 1972	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Siegen-Gießen (BAB A 13)	178
223 202	23. 6. 1972	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	178
223		Berichtigung zum Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz — GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134)	179
31	12. 6. 1972	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltungsicherungsgesetzes	179

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

Nr. 32 v. 4. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
202 2021 77	19. 6. 1972	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände	182
202 2021 77	20. 6. 1972	Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	183
223	23. 6. 1972	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses	183
2251	12. 5. 1972	Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	183

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

Nr. 33 v. 7. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	23. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter	186
2005 780	23. 6. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise im Neugliederungsraum Aachen	186
2005 7815	23. 6. 1972	Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung Aachen, Euskirchen und Mönchengladbach	186
2122 2120	23. 6. 1972	Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO)	187
20300	20. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	188
223	21. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens	189
45 2184	23. 6. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden	187
91	23. 6. 1972	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	188

— MBl. NW. 1972 S. 1265.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		geschriebene Entschuldigungsschreiben erst nach Erlaß des Bestrafungsbeschlusses eingeht. OLG Hamm vom 22. Oktober 1971 — 3 Ws 318/71	155
Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	149	3. StGB § 26; StPO § 454 III, § 453 II. — Ist der Täter zu mehreren selbständigen Strafen verurteilt, so sind diese bei Prüfung der Voraussetzungen des § 26 StGB nur dann zusammenzurechnen, wenn für die Entscheidung nach § 26 StGB i. V. m. §§ 454, 453 StPO nicht nur dasselbe Gericht als Instanz, sondern auch dieselbe Abteilung oder Strafkammer eines Gerichts (Spruchkörper) zuständig ist. OLG Hamm vom 29. Oktober 1971 — 3 Ws 317/71	156
Bekanntmachungen	149	4. StGB § 25 I Nr. 1, § 25 a II Satz 2. — Die Fristen des § 25 a II Satz 2 StGB finden keine entsprechende Anwendung auf § 25 I Nr. 1 StGB, wenn eine Entscheidung über den Widerruf aus triftigen Gründen nicht innerhalb dieser Fristen ergeht und der Verurteilte mit einem Widerruf rechnen mußte. OLG Hamm vom 3. November 1971 — 2 Ws 391/71	156
Personalnachrichten	150	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	152	1. BRAGEbO § 126 II, § 128 III. — Gegen die Entscheidung, durch die das Prozeßgericht entgegen einem entsprechenden Antrag feststellt, daß eine Reise des Pflichtverteidigers zur sachgemäßen Wahrnehmung der Verteidigung nicht erforderlich sei, ist Beschwerde nicht zulässig. OLG Hamm vom 10. November 1971 — 4 Ws 286/71	157
Rechtsprechung		2. ZPO § 91 I; BGB § 426 I. — Obsiegt ein Streitgenosse, während der andere unterliegt, so kann der obsiegende Streitgenosse Erstattung eines über seinen Kopfteil hinausgehenden Kostenanteils nur verlangen, wenn er glaubhaft macht, daß er mehr gezahlt hat oder wird zahlen müssen. OLG Köln vom 1. September 1971 — 17 W 183/71	158
Zivilrecht		3. ZPO § 627; BRAGEbO § 31 Nr. 2, 3. — Im Verfahren der einstweiligen Anordnung entsteht die Verhandlungsgebühr nur, wenn das Gericht ausdrücklich gemäß § 627 III ZPO beschließt, über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mündlich zu verhandeln, und der Rechtsanwalt in dieser mündlichen Verhandlung die Anträge stellt. — Eine Beweisgebühr kann auch ohne vorherige mündliche Verhandlung entstehen. Die Verletzung verfahrensrechtlicher Normen über die Aufnahme des Beweises hindert das Entstehen der Beweisgebühr ebenfalls nicht. OLG Hamm vom 5. Oktober 1971 — 15 a W 369/71	159
1. ZPO § 233 I, §§ 516, 625, 640. — In Kindschaftsachen setzt nur die Zustellung des Urteils von Amts wegen die Berufungsfrist in Lauf. — Gibt ein Rechtsanwalt das Empfangsbekenntnis über eine Zustellung zurück, bevor ein Vermerk über den Ablauf der Berufungsfrist in seinen Handakten gefertigt oder eine Eintragung im Fristenkalendar erfolgt ist, so muß er sich selbst darüber vergewissern, daß die Eintragung in den Handakten und im Fristenkalendar auf seine Mitteilung hin vorgenommen wird (Anschluß an BGH in LM Nr. 21 zu § 232 und Nr. 5 zu § 233 ZPO). — Will der Rechtsanwalt dagegen die Notierung jeder einzelnen Frist nicht selbst kontrollieren, so muß er einem gut eingearbeiteten und unbedingt zuverlässigen Angestellten eine schriftliche Unterlage über die Zustellung zur Notierung der Frist und Vorlage der Handakten übergeben (Anschluß an BGH in LM Nr. 34 und Nr. 63 zu § 233 ZPO). OLG Düsseldorf vom 7. Juli 1971 — 3 U 123/70	152	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	160
2. ZPO § 233 I, § 516. — Wiedereinsetzung gegen die Versäuerung der Berufungsfrist kann nicht gewährt werden, wenn der Berufungskläger, der eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung des Amtsgerichts mißverstanden hatte, die darin weiter enthaltene Empfehlung, unverzüglich einen Rechtsanwalt zu konsultieren, nicht befolgt hat. OLG Düsseldorf vom 27. September 1971 — 3 U 72/71	153		
Strafrecht			
1. StVO § 25. — Ein Fußgänger darf die Fahrbahn nur dann benutzen, wenn weder ein Gehweg noch ein Seitenstreifen noch andere Möglichkeiten vorhanden sind, auf die er zumutbar verwiesen werden kann. OLG Hamm vom 13. Oktober 1971 — 4 Ss 889/71	154		
2. StPO § 51. — Der Grundsatz, daß über eine nachträgliche Entschuldigung das Gericht zu entscheiden hat, das den Ordnungsstrafenbeschuß erlassen hat, gilt auch dann, wenn das vor dem Termin			

— MBl. NW. 1972 S. 1266.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.